

Umgang mit Covid – Verdachtsfällen

Wenn an Ihrer Schule ein Erkrankungs- oder Verdachtsfall auftritt, sei es unter den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern oder dem sonst an der Schule tätigen Personal, wird ausschließlich nach dem folgenden Schema vorgegangen:

Szenario A: Die/der Erkrankte ist in der Schule anwesend

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass es sich bei der/dem Betroffenen um einen COVID-19-Verdachtsfall handeln könnte

(zu den Symptomen siehe § 9 Abs. 5 C-SchVO 2020/21, und auch die Beilage)
sind folgende Schritte zu setzen:

- * Sofortige **räumliche Trennung** von anderen Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln;
- * **Verständigung der Eltern/**Obsorgeberechtigten;
Veranlassung, dass die Eltern umgehend den Schüler/die Schülerin **abholen** und mit dem Gesundheitstelefon 1450 Kontakt aufnehmen, um den Fall abzuklären.
Die Eltern mögen die Schule zeitnah über die Entscheidung, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt und ein Test angeordnet wird, sowie über die weiteren Schritte (Ergebnis, Bescheid, Absonderung etc.) informieren;
- * **Verständigung der Gesundheitsbehörde** (BH bzw. Magistrat Graz, Kontaktdaten..),
dass die Abklärung, ob ein Verdachtsfall vorliegt, eingeleitet wurde (mit schriftlichem Bericht über den Sachverhalt sowie Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person und Kontaktdaten der Eltern);
 - a. ob es sich um einen Verdachtsfall oder einen bereits positiv getesteten Erkrankungsfall handelt
 - b. ob es sich bei der/dem Erkrankten um eine/n Schüler/in, ein/e Lehrer/in oder sonstiges Personal handelt und
 - c. sofern es um eine Schülerin/einen Schüler geht: welche Schulstufe sie/er besucht.
- * Allfällige **Umsetzung von Anweisungen** der Gesundheitsbehörde
(z.B. Übermittlung Kontaktpersonenliste)
Über alle weiteren Schritte entscheidet in weiterer Folge die zuständige Gesundheitsbehörde oder die Bildungsdirektion. Die Schulleitung ist nicht berechtigt, Personen in Quarantäne zu schicken oder Distance Learning anzuordnen!
Wenn Sie der Meinung sind, dass derartige Schritte erforderlich wären, kontaktieren Sie bitte die Bildungsdirektion.

Szenario B: Die/der Erkrankte ist nicht in der Schule anwesend

Wenn Sie Kenntnis darüber erlangen, dass eine Person zu Hause erkrankt ist und es sich bei dieser um einen COVID-19-Verdachts oder -Erkrankungsfall handelt, melden Sie dies bitte der Bildungsdirektion (siehe oben, Szenario A, Punkt 5).

Die betroffene Person muss bis zur endgültigen Abklärung der Schule fernbleiben;
jedenfalls so lange, wie die zuständige Gesundheitsbehörde dies anordnet.
Wer nicht selbst behördlich abgesondert oder verkehrsbeschränkt ist, darf die Schule

besuchen.

Das gilt insbesondere für Haushaltsangehörige von unter Quarantäne gestellten Kontaktpersonen oder Verdachtsfällen.

PCR Testungen

Wenn das positive PCR-Testergebnis tatsächlich bis 7:00 Uhr in der Schule einlangt, werden die betreffende Person sowie deren Erziehungsberechtigte sofort verständigt und nach Möglichkeit daran gehindert, in die Schule zu kommen.

Sollte das nicht möglich sein, da das Laborergebnis zu spät in der Schule einlangt, wird die Person isoliert und sind die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren.

Die Schulleitung meldet über den zugesendeten Link die persönlichen Daten der betroffenen Person dem Labor, welches die Gesundheitsbehörde verständigt.